

# § 19 Oö. BauTV 2013 § 19

Oö. BauTV 2013 - Oö. Bautechnikverordnung 2013

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.11.2022

Die Fußböden von überdachten Stellplätzen für Kraftfahrzeuge mit mehr als 100 m<sup>2</sup> sowie Garagen und Parkdecks müssen flüssigkeits- und öldicht und im Übrigen so ausgebildet sein, dass brennbare Flüssigkeiten nicht auf angrenzende Flächen abfließen können oder so abgeleitet werden, dass das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird. Bodenabläufe in Kanäle sind nur über geeignete Abscheider zulässig. (Anm: LGBl.Nr. 39/2017)

In Kraft seit 01.07.2017 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)